Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die bei Gläubigerakkord beim Schuldner eintretende Vermehrung des Geschäftsvermögens nicht einkommensteuerpflichtig

Jede Vermehrung des geschäftlichen Reinvermögens eines buchführenden Gewerbetreibenden ist als Einkommen anzusehen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Vermehrung des Vermögens durch Abnahme der Schulden oder durch Zunahme der Aktiven erfolgt. Bei Vergleichen und Sanierungen, die in den letzten Jahren so häufig notwendig wurden, haben die Finanzämter den buchmäßigen Gewinn, den der Schuldner als Folge der Herabsetzung seiner Geschäftsschuld hatte, als steuerpflichtiges Einkommen angesprochen. Hieraus ergab sich die Tatsache, daß je größer der akkordmäßige Nachlaß war, um so höher die Einkommensteuer. Von letzterer wurden also dann gerade die am meisten notleidenden Gewerbetreibenden betroffen. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 30. Juni 1927, VI. A. 297/27 diesem Übelstande der unter Umständen die Sachlage des Schuldners erschwerte, während sie saniert werden sollte, abgeholfen. Nach dem Urteil wird die Einkommensteuerpflicht des Schuldners bei Gläubigerakkord verneint, und zwar aus folgenden Erwägungen: Der Schuldner erlangt seine formelle Vermögensvermehrung als Ergebnis der Vereinbarungen anderer Personen, also infolge eines Rechtsvorganges, der schon deshalb außerhalb seines Geschäftsbetriebes liegt, weil er an diesem Rechtsvorgang nicht beteiligt ist. Vom Standpunkt der Schuldner aus liegt es bei einem Akkord nicht anders als bei dem Erlaß einer Geschäftsschuld im Wege der Schenkung. Eine Schenkungssteuer kommt auch nicht in Frage. Daß der Vorgang für den gewerbetreibenden Gläubiger als innerhalb seines Betriebes sich abspielend darstellt, ist nicht zu bezweifeln.

Nach diesem Urteil ist also der Kaufmann, der mit seinen Geschäftsgläubigern einen Akkord abschließt, für die durch den Erlaß eintretende Vermehrung seines Geschäftsvermögens nicht einkommensteuerpflichtig. Es darf wohl angenommen werden, daß die Entscheidung auch auf die Körperschaftssteuerpflicht sinngemäß Anwendung zu finden hat.

•

Schätzung einer Ausgabe, für welche die Unterlage nicht beigebracht wird

Die Tatsache allein, daß ein Gewerbetreibender eine von ihm gebuchte Betriebsausgabe nicht belegen kann oder will, berechtigt die Steuerbehörde noch lange nicht, die Ausgabe dem Geschäftsgewinne hinzuzurechnen, sie also unberücksichtigt zu lassen. Die Steuerbehörde kann zunächst nur, wenn sie die Richtigkeit der Buchung bezweifelt, gemäß § 210 der Reichsabgabenordnung vorgehen, indem sie die Höhe der Ausgabe schätzt. Die Schätzung kann zwar zu dem Ergebnis führen, daß die Ausgabe für unglaubwürdig gehalten und als Folge davon der Abzug nicht zugelassen wird.

•

Laden und Wohnung im eigenen Hause bei der Einkommensteuer

Der Wert der Nutzung einer Wohnung oder eines Ladens im eigenen Hause ist den Einkünften aus Vermietung gleichgestellt. Es wird also so angesehen, als wenn man einen der Nutzung entsprechenden Mietzins vereinnahmt hätte. Zur Erreichung einer gleichmäßigen einkommensteuerlichen Belastung ist daher für den Fall, daß jemand sein eigenes Haus oder Teile desselben bewohnt und dadurch Ausgaben für Miete einer entsprechenden Wohnung oder Ladens spart, diese Ersparnis der Einkommensteuer unterworfen. Als Wert solcher eigengenutzten Räumlichkeiten gilt im allgemeinen der ortsübliche Mietwert, der im Wege der Schätzung durch Vergleich mit Mietpreisen, die für gleichartige Wohnungen und Läden an dem betreffenden Orte gezahlt werden, ermittelt werden kann. Da Laden und unter Umständen auch Wohnung als zum gewerblichen Betriebsvermögen gehörig anzusprechen sind, sind solche Einkünfte dem Einkommen aus Gewerbetrieb zuzurechnen.

•

Erwerbspreis beim Hauskauf

Nach § 16, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nicht in dem Steuerabschnitt, in welchem die Anschaffung erfolgt, als Werbungskosten voll abgezogen werden. Zu den Gegenständen, für die Absetzungen für Abnutzung zugelassen sind, zählen insbesondere auch Gebäude. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Maklerprovision, die Grunderwerbsteuer und die beim Notar erwachsenen Vertragskosten. Sie bilden mit dem Kaufpreis den Erwerbspreis, von dem, soweit er sich auf das Gebäude und nicht auf den Grund und Boden bezieht, Absetzungen wegen Abnutzung zulässig sind. Man kann also nicht die durch das Rechtsgeschäft beim Erwerb eines Hausgrundstücks entstehenden Unkosten, etwa als Geschäftsunkosten, vom steuerpflichtigen Einkommen im Jahre des Erwerbs voll abziehen. (II/167)

•

Wichtig für Hauseigentümer

Am 30. September 1827 läuft die Frist für die Stellung von Ermäßigungsanträgen bei der preußischen Hauszinssteuer ab. Wir machen daher nochmals darauf aufmerksam unter Hinweis auf die auf S. 657 in Nr. 37 näher bezeichneten Ermäßigungsmöglichkeiten. (II 169)

Steuertermine für Oktober 1927

Reichssteuern

5. Oktober: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. September
10. Oktober: Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung für das dritte Quartal. Schonfrist bis 15. Oktober. Siehe unter „Vereinfachungsmaßnahmen" S. 174
10. Oktober: Einkommensteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld. Keine Schonfrist wie bei Umsatzsteuer
10. Oktober: Körperschaftsteuer - Vorauszahlung. Sonst wie Einkommensteuer
15. Oktober: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober.

Gewerbesteuern

8. Oktober: Württembergische Gewerbesteuer
10. Oktober: Bayrische Gewerbesteuer (vierteljährlich)
10. Oktober: Bremer Firmen- und Gewerbesteuer (vierteljährlich)
10. Oktober: Lippesche Gewerbe- une Berufsteuer
10. Oktober: Lübecksche Gewerbeertragsteuer (vierteljährlich)
10. Oktober: Oldenburgsche Gewerbesteuer mit Gemeindezuschlag (vierteljährlich)
15. Oktober: Preußische Lohnsummensteuer. Eventuell Sondervorschrift nach Gemeindebeschluß.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19270100/734